

An die
ORF-Beitrags Service GmbH
Postfach 1999
1051 Wien

Per E-Mail: service@orf.beitrag.at +
Per Fax: 050 200 DW 300

Ort, Datum

Betrifft: **Beitrags-Nummer:** _____ ;
Bescheidenanforderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Zahlungsaufforderung zum ORF-Beitrag wird dem Grunde und der Höhe nach bestritten. Ich fordere gemäß § 12 Abs 2 Z 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 die Ausfertigung und Zustellung des Bescheides über die konkrete Festsetzung des ORF-Beitrages.

Weiters fordere ich Sie auf darzulegen, wie Sie auf den vorgeschriebenen Betrag kommen. Wurde der Betrag von EUR 15,30 pro Monat bereits durch den Stiftungsrat genehmigt und entsprechend dem Gesetz überprüft? Wie kommen Sie auf den Monatsbetrag von EUR 15,30? Ich fordere Sie auf, die Kalkulationsgrundlage offen zu legen.

Aus der Gewinn- und Verlustrechnung Ihres Unternehmens aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2022 entnehme ich, dass Sie Umsatzerlöse von mehr als 35 Mio. haben. Dem steht ein Bilanzgewinn von EUR 19.347,82 gegenüber. Die Position „Übrige“ erfasst den Betrag von EUR 17.410.600,79. Handelt es sich hierbei um Fremdleistungen für ein Inkassounternehmen?

Sie sind ein beliehenes Unternehmen. Ich erwarte mir sohin die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betreffend Festsetzung des ORF-Beitrages.

Weiters stelle ich an Sie die Frage, ob Sie als juristische Person überhaupt zur Erlassung von Bescheiden gesetzlich berechtigt sind. Durch welchen Akt wurde Ihnen die hoheitliche Kompetenz der Bescheiderlassung übertragen?

Gemäß dem Erkenntnis des VfGH vom 30.6.2022, G 226/2021, ist die Konsumation von ORF-Programmen Voraussetzung für die Verpflichtung der Zahlung einer ORF-Gebühr.

Ich habe den Eindruck, dass meine Meldepflicht besteuert wird. Ich habe auch den Eindruck, dass der ORF seinen gesetzlichen Auftrag nicht vollständig erfüllt.

Es bestehen auch unionsrechtliche Bedenken. Gemäß Unionsrecht hat der ORF seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag zur objektiven öffentlichen Berichterstattung zu erfüllen und darf die gewählte Finanzierung den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Die ORF-Haushaltsabgabe begünstigt den ORF und benachteiligt andere private Rundfunkanstalten. Letztere müssen sich nämlich selbst finanzieren. Dies ist wettbewerbsverzerrend zu Lasten der Konsumenten.

Der ORF ist zu 45,6% an der APA beteiligt und gemäß Jahresabschluss wird das Stammkapital an Ihrer Gesellschaft zur Gänze vom Österreichischen Rundfunk gehalten. Es bestehen sohin massive Bedenken, dass die hier vorliegende Konstruktion Unionsrecht verletzt.

Gemäß dem Erkenntnis des VfGH, G 226/2021, ist bei einer Gebühr auf die Gegenleistung abzustellen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum ein Unternehmen gegenüber anderen Mitbewerbern bevorzugt wird. Auch der ORF bezieht erhebliche Beträge aus Werbeeinnahmen und Produktplatzierungen.

Es besteht auch kein sachlicher Grund, dass Betriebe eine ORF-Haushaltsabgabe bezahlen müssen. Am Arbeitsplatz wird üblicherweise kein ORF geschaut. Es

bestehen sohin auch dahingehend Bedenken, dass das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 StGG; Art 17 GRC) verletzt wird.

Es bestehen auch Bedenken betreffend das Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz. Warum werden Inkassoinstitute bemüht, wenn Rückstandsausweise möglich sind? Warum hat Ihr Unternehmen bei Umsätzen in der Größenordnung von 35 Mio. nur einen Bilanzgewinn von EUR 19.347,82?

Zusammenfassend bestehen sohin gravierende gesetzliche sowie verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Festsetzung der ORF-Haushaltsabgabe kurz nach dem Jahreswechsel. Sollten Sie sohin den angeforderten Bescheid ausfertigen und zustellen, darf ich Ihnen bereits jetzt ankündigen, dass das Bundesverwaltungsgericht mit dieser Angelegenheit befasst wird, wobei die oben angeführten Bedenken detailliert ausgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Name, Unterschrift